

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2016

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

26.4.2016 Anknüpfungsmethodik

Raum: Bio-Zentrum Raum E59

In der letzten Stunde haben wir uns die Rechtsquellen des IPR angesehen, wobei ich den Begriff IPR im weiten Sinn verwendet habe und auch das Internationale Zivilverfahrensrecht einbezogen habe.

In der ersten Vorlesung hatte ich bereits gesagt, dass die grundlegende Regelungstechnik des IPR als „Verweisung“ oder „Anknüpfung“ (Methode der Anknüpfung) bezeichnet wird. Die Vorschriften des IPR (Kollisionsnormen) legen fest, ob in einem Fall mit Auslandsbezug deutsches oder ein anderes Recht anzuwenden ist. Sie „verweisen“ dann auf deutsches oder ausländisches Recht.

s. Art.3 a, 4, 5 EGBGB „Verweisung“.

Jetzt wollen wir uns die Struktur und Wirkungsweise von Kollisionsnormen und der Verweisungstechnik etwas genauer ansehen.

Beispiel: Zu einem Kieler Standesbeamten kommt ein junges Paar - er ist Deutscher, sie ist Amerikanerin – und wollen heiraten. Der Standesbeamte bemerkt, dass hier ein Auslandsbezug vorliegt und weiss, dass in einer solchen Situation die Eheschließung nicht automatisch nach deutschem Recht erfolgt, sondern dass zunächst geprüft werden muss, welches nationale Recht anwendbar ist. Er schlägt das EGBGB auf (weil keine vorrangige Regelung der EU- oder eines Staatsvertrages vorhanden ist) und sucht dort nach Vorschriften über die Eheschließung: --
Art.13 EGBGB.

I. Grundstruktur der Kollisionsnorm (Anknüpfung)

- *Anknüpfungsgegenstand: Eheschließung*
- *Anknüpfungsmoment oder -kriterium: „Heimatrecht“, Staatsangehörigkeit*
- *Anknüpfungsperson(en): hier beide Verlobte (nicht nur eine Person)*
- *Rechtsfolge: Anwendbarkeit einer bestimmten (nationalen) Rechtsordnung – hier Heimatrecht beider Verlobter.*

II. Typen von Kollisionsnormen

1. (Selbständige) Kollisionsnormen und Hilfsnormen (unselbständige Kollisionsnormen)

Kollisionsnormen des IPR-BT sind z.B. Art.3 Rom I-VO, Art.13 EGBGB – Hilfsnormen sind zB. Art.4, 5, 6 EGBGB.

2. Allseitige – einseitige Kollisionsnormen

Beispiel für allseitige K: Art.13 I, Art.14 EGBGB

Beispiel für einseitige K: alte Fassungen EGBGB (bis 1986). Heute: Art.13 II EGBGB.

Besonderheit: Kollisionsnormen in EU- und StaatsvertragsR: manchmal nur auf „Vertragsstaaten“ oder „Mitgliedstaaten“ verweisend, anders aber insbesondere Rom I und Rom II-VO.

3. Ausdrückliche – versteckte Kollisionsnormen

Ausdrückliche Kollisionsnormen: benennen ausdrücklich das anwendbare Recht (zB im EGBGB). Aber nicht immer liegt es so klar. IPR-Vorschriften können u.U. in anderen Vorschriften „versteckt“ (zB implizit enthalten) sein, z.B. in Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, aber auch in Sachnormen des mat. Rechts.

a) Kollisionsrechtlicher Gehalt von Zuständigkeitsnormen

Beispiel: US-Recht zur Ehescheidung: keine schriftlichen Kollisionsnormen, aber lex fori bei gerichtlicher Zuständigkeit (grds. domicile) allgemein praktiziert.

Führt aus dt. Sicht dazu, dass wir, wenn unser KollisionsR auf die USA verweist und wir eine sog. Rückverweisung anerkennen (Art.4 I EGBGB), das dortige IPR aus den Zuständigkeitsvorschriften ableiten (wenn im Staat, auf den wir verweisen, eine gerichtliche Zuständigkeit besteht, gehen wir davon aus, dass dieser Staat die Verweisung „annimmt“).

Nach der neuen Rom III-VO (anwendbar seit 2012) stellt sich dieses Problem aber nicht mehr, da nach dieser VO eine Rückverweisung ausscheidet.

b) Kollisionsrechtlicher Gehalt von Sachnormen? Sonderfall „Eingriffsnormen“.

§ 244 BGB: Fremdwährungsschulden, die Inland zu erfüllen sind, können in Euro erfüllt werden: soll nach hM unabhängig von Forderungsstatut gelten = wohl implizit Recht des (inländischen) Zahlungsortes.

Aber: nicht alle inländischen Sachnormen für Auslandsachverhalte haben kollisionsrechtlichen Gehalt. Beisp. Fristverlängerung für Erbausschlagung § 1944 III BGB gilt nur bei dt. Erbstatut: Auslegung!

Eingriffsnormen Art.9 Rom I-VO können, müssen aber nicht auslandsspezifisch formuliert sein. Auslegung! S.a. Handelsvertreter-RiL in Auslegung durch EuGH. Diskutiert z.B. für ArbeitsR, WohnungsmietR etc.

III. Anknüpfungsgegenstand (z.B. VertragsR, EhegüterR, Erbrecht, UnterhaltsR): kann manchmal etwas schwierig zu bestimmen sein -- s. Qualifikationsthematik (*dazu näher in der nächsten Vorlesung*)

IV. Anknüpfungskriterien

1. Arten von Anknüpfungskriterien

a) Staatsangehörigkeit

Beisp: sog. Personalstatut – Art.7, 9, 10, 13 ff EGBGB, auch Art.25.

Art.5 EGBGB ist nur Hilfsnorm.

aa) Geschichte

Geht als kollisionsrechtl. Anknüpfungskriterium auf den italienischen Wissenschaftler und Politiker Pasquale Stanislao Mancini zurück.

Staatsangehörigkeit als Konzept ist älter („röm. Recht“), modern seit frz. Revolution.

Auch heute weltweit verbreitet für div. IPR-Fragen, insbesondere Personalstatut. Wird aber in der EU zunehmend durch andere Anknüpfungskriterien abgelöst, z.B. Rechtswahl oder gewöhnl. Aufenthalt.

bb) Dt. StA geregelt in StAG 1913, tiefgreifend geändert 2000, erneut 2013: ius sanguinis – ius soli (mit differenzierten Optionspflichten)

cc) Sonderlagen:

aaa) **Mehrstaater** (wird z.T. rechtspolitisch nicht gewünscht: div. Abkommen)

Beispiel: In Hamburg verstirbt am 31.3.2015 ein Erblasser mit schweizerischer und monegasischer Staatsangehörigkeit. Welches Erbrecht ist anwendbar?

Art.25 EGBGB verweist auf HeimatR = StA. Hier aber mehrere Staatsangehörigkeiten. Welche ist maßgeblich?

Art.5 I EGBGB – effektive Staatsangehörigkeit. Bei dt.-ausländ. Staatsbürgern Vorrang der dt. StA. Problem bei Staatsverträgen und EU-Recht, die diese Frage nicht ausdrücklich thematisieren: subsidiäre Anwendung Art.5 EGBGB oder staatsvertrags- bzw. EU-autonome Auslegung?

bbb) **Staatenlose:** Art.5 II – grds. **gewöhnl. Aufenthalt** (dazu s. sogleich näher unten bei c).

Art.5 II wird weitgehend verdrängt durch StaatsvertragsR: insbes. *New Yorker Übk von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen*: zwischen Vertragsstaaten wird auf Wohnsitz abgestellt, der aber als gewöhn. Aufenthalt interpretiert wird.

ccc) **Flüchtlinge**, Vertriebene etc: Sonderregelungen z.B. *Genfer Flüchtlingskonvention 1951 iVm Zusatzprotokoll von 1964* – verweist in Art.12 auf Wohnsitz, wird nach in Deutschland h.Lit. als **gewöhnl. Aufenthalt** interpretiert.

ddd) **Asylberechtigte** (nicht schon Asylbewerber): Gleichstellung mit Flüchtlingen durch Art.2 I AsylG, d.h. auch insoweit wird IPR-bezogen auf den **gewöhnl. Aufenthalt** abgestellt.

Im Einzelfall können sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch das AsylG eingreifen. Die Asylbewilligung macht eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK entbehrlich, aber die GFK greift auch schon vor Beendigung eines Asylverfahrens ein.

b) **Wohnsitz:** grds. nationales Konzept §§ 7 ff BGB. Nach dt Recht bei Mj abhängiger Wohnsitz (§ 11 BGB), auch Mehrfachwohnsitz möglich.

Parallelbegriff „domicile“ (of origin, of choice) im angloamerikan. Raum mit unterschiedlicher Handhabung.

c) **Gewöhnlicher Aufenthalt** (résidence habituelle“)

Seit Haager Übk, insbes. MSA 1961, zur Überwindung der Auslegungsunterschiede Wohnsitz/domicile und des Gegensatzes Staatsangehörigkeit/Wohnsitz. Faktischer Begriff für „Lebensmittelpunkt“. Keine Ableitung von Eltern etc. Nur ein Mittelpunkt möglich. Wird idR ab 6 Monaten Aufenthalt angenommen, wenn nicht besondere Umstände bestehen (z.B. Auslandsstudium). Auch Zukunftsplanung zu berücksichtigen.

Beisp: Art.5 I 1 EGBGB (Doppelstaater), Art.14 I Nr.2 EGBGB (Hilfsanknüpfung), UnterhaltsR: EU-UH-VO 2009 iVm Haager UH-Protokoll 2007.

Beispiele: russischer Geschäftsmann mit Wohnsitz in London und wirtschaftlichen sowie politischen Aktivitäten in Russland? International tätiger Künstler mit Wohnungen in mehreren Ländern und wechselnden Einsatzorten.

Anknüpfung an gewöhnlichen Aufenthalt erleichtert bei Migrationsvorgängen die Integration in die neue Umgebung. Anknüpfung an StA erleichtert dagegen den Erhalt der bisherigen Bindungen, stabiler als Wohnsitz. Beides kann erwünscht sein.

d) **Schlichter Aufenthalt**

Physische Präsenz einer Person – im dt. IPR als Anknüpfungskriterium sehr selten verwendet, z.B. u.U. als Hilfsanknüpfung bei Staatenlosen, Art.5 II a.E. EGBGB.

e) „Sitz“ einer Gesellschaft, juristischen Person oder vergleichbarer Einheiten

Die deutschen Staatsbürger A und B sind Gesellschafter einer in Irland in das Companies Register eingetragenen „Limited“, die ihren Geschäftsbetrieb aber weitgehend in Deutschland ausübt. Es kommt zwischen beiden Gesellschaftern zu einem Streit. Welches Recht findet darauf Anwendung?

Traditionell wird im dt IPR auf den „Sitz“ der Gesellschaft abgestellt. Modifikation des Sitzbegriff in jüngerer Zeit durch EuGH-Rechtsprechung (Centros u.a.):

aa) „Verwaltungssitz“ oder Sitz der Hauptverwaltung: Ort, an dem idR die Leitungsentscheidungen einer Gesellschaft getroffen werden

bb) „Satzungssitz“ oder „Gründungsort“: Ort, an dem und nach dessen Recht eine Gesellschaft gegründet wurde, idR gleichbedeutend mit Satzungssitz und Ort der Registereintragung.

f) **Parteiwille:** Rom I-VO, auch Rom II-VO u.a.

Wenn im IPR auf den Parteiwillen abgestellt wird, spricht man von „Parteiautonomie“ (Parallele zur Privatautonomie)

Traditioneller Ort für Parteiautonomie ist das Internationale Vertragsrecht, aber findet zunehmend Einsatz auch in anderen Bereichen des IPR, z.B. im DeliktsR, aber auch im Namens- und Familien- und Erbrecht.

Vorteil: Rechtssicherheit; dient den Parteiinteressen (Privatautonomie)

Problem: nicht immer mit Interessen Dritter oder des Staates vereinbar.

Fehlt eine RWahl, erfolgt subsidiäre Anknüpfung, z.B. an den gewöhnlichen Aufenthalt von Beteiligten o.ä.

g) **Belegenheit eines Gegenstandes**, z.B. Art.43 EGBGB: Mobilien/Immobilien.

Vorteile: Erkennbarkeit für Außenstehende, kann der Rechtssicherheit dienen

Probleme: bei Mobilien häufige Statutenwechsel; Auseinanderfallen von Vertragsstatut möglich.

Manchmal Qualifikationsprobleme „was ist beweglich/unbeweglich“: idR wird die Einordnung dem Recht des Lageorts überlassen (str.).

h) **Handlungsort**: z.B. Art.40 EGBGB. Heute nicht mehr allgemein verwendet: Vertragsabschlussort (aber kann in Bestimmung der engsten Verbindung eines Vertrags bei fehlender Rechtswahl eingehen).

i) **Engste Beziehung**: Art.14 I Nr.3 – Art.41 EGBGB.

Erfordert Abwägung aller Umstände, daher typischerweise rechtsunsicher. Im dt. IPR idR nur als letzte Auffanglösung verwendet; aber kann auch als Ausweichklausel dazu dienen, von der Regelanknüpfung abzuweichen, s. Art.41 EGBGB.

2. Zeitliche Anknüpfung: wandelbar – unwandelbar: *dazu nächste Stunde*

3. Kombination von Anknüpfungskriterien: *dazu ebf. nächste Stunde*